

tive gebildet werden. Bei der Bildung mehrerer Reservistenkollektive ist für den Gesamtbetrieb eine zentrale Leitung zu schaffen.

(5) Sind in Kleinbetrieben (Handwerksbetriebe, PGH, halbstaatliche Betriebe usw.) weniger als 10 Reservisten vorhanden, können diese einem anderen Reservistenkollektiv angeschlossen oder zu einem Ortsreservistenkollektiv zusammengefaßt werden.

(6) Im Ortsreservistenkollektiv müssen mindestens 10 gediente Reservisten mitarbeiten.

(7) In den Dienststellen der Nationalen Volksarmee, des Wehrersatzdienstes, der Deutschen Volkspolizei, den Organen der Zivilverteidigung und der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind keine Reservistenkollektive zu bilden.

§ 3

(1) Als Leiter des Reservistenkollektivs ist in der Regel ein Offizier der Reserve, nach Absprache mit dem Betriebsleiter, der SED-Parteileitung und dem betreffenden Reservisten, durch den Leiter des Wehrkreiscommandos einzusetzen.

(2) Vom Leiter des Reservistenkollektivs sind nach Absprache mit dem Betriebsleiter und der Parteileitung ein Stellvertreter und weitere 3 bis 5 gediente Reservisten als Leitungsmitglieder einzusetzen.

(3) Der Leiter des Reservistenkollektivs plant und organisiert die Arbeit auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Leiters des Wehrkreiscommandos, in Abstimmung mit den leitenden Funktionären des Betriebes.

(4) Bei der Bildung von Ortsreservistenkollektiven ist die Absprache über die Bildung der Leitung vom Leiter des Wehrkreiscommandos mit dem Bürgermeister und der SED-Ortsparteileitung zu führen.

(5) Sämtliche Funktionen im Reservistenkollektiv werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4

(1) In größeren Reservistenkollektiven können unter Berücksichtigung der Struktur des Betriebes Reservistengruppen gebildet werden, die bis zu 30 gediente Reservisten umfassen sollten.

(2) Durch den Leiter des Reservistenkollektivs ist für jede Reservistengruppe ein Leiter und ein Stellvertreter einzusetzen.

(3) Der Leiter der Reservistengruppe erhält die Aufgabenstellung, Hilfe und Anleitung durch die Leitung des Reservistenkollektivs.

(4) Die Leiter der Reservistenkollektive und der Reservistengruppen haben das Recht, Veranstaltungen und Versammlungen einzuberufen.

§ 5

Die Arbeit des Reservistenkollektivs umfaßt insbesondere:

- a) die Sicherung einer ständigen militärpolitischen Informationsarbeit zu Grundfragen der Militärpolitik der Partei- und Staatsführung
- b) die Erziehung der gedienten Reservisten zur Erhaltung ihres physischen Leistungsvermögens

durch Teilnahme an Reservistenmehrkämpfen und anderen Formen der wehrsportlichen Betätigung sowie Mitarbeit in Sportorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik

- c) die aktive und wirksame Hilfe der gedienten Reservisten im System der sozialistischen Wehrziehung, vor allem in ihrem Betrieb oder Wohnort, in der vormilitärischen Grund- und Laufbahnausbildung der GST, in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse, im Bereich der Zivilverteidigung sowie den wehrerzieherischen Massenaktionen der FDJ und der Mitarbeit in der Sektion Militärpolitik der Gesellschaft „URANIA“
- d) die Erziehung der gedienten Reservisten zu vorbildlichen Leistungen in der Volkswirtschaft und aktiver Mitarbeit in den sozialistischen Arbeitskollektiven
- e) die Unterstützung der Wehrcommandos bei der Gewinnung und Betreuung der Offiziersbewerber, Berufssoldaten/Unteroffiziere und der Soldaten auf Zeit in den Betrieben, Schulen und Institutionen
- f) die Pflege der fortschrittlichen militärischen Traditionen des deutschen Volkes und der deutschen Arbeiterklasse, Erziehung zum sozialistischen Internationalismus und zur ständigen Bereitschaft, an der Seite der sozialistischen Waffenbrüder den Sozialismus zu verteidigen
- g) die Erhaltung und Weiterentwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühls der gedienten Reservisten mit der Nationalen Volksarmee durch die ständige Verbindung mit Angehörigen des Patentruppentils
- h) die Teilnahme an der militärpolitischen Arbeit der örtlichen Presseorgane über die ehrenamtlichen militärpolitischen Redaktionen der Betriebs-, Kreis- und Bezirkszeitungen sowie des Betriebs- und Stadtfunks
- i) die Mitarbeit an der Gestaltung der Publikationen der Nationalen Volksarmee und die Werbung für die Zeitung „Volksarmee“
- j) die Propagierung ausgezeichneter Leistungen der gedienten Reservisten in der Produktion, bei der sozialistischen Wehrziehung, bei der Lösung von Aufgaben innerhalb des Reservistenkollektivs und auf anderen Gebieten der Landesverteidigung
- k) die Sorge um die Familienangehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen des Betriebes und der gedienten Reservisten während des Reservistenwehrdienstes sowie die feste Verbindung zu den aktiv dienenden Wehrpflichtigen ihres Betriebes
- l) die Mithilfe bei der Durchsetzung der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II S. 957) sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, insbesondere Einflußnahme auf die berufliche Förderung und die Gewährleistung sonstiger **Rechte der gedienten Reservisten.**

§ 6

Ehrenamtliches Reservistenaktiv

- (1) Bei den Wehrkreiscommandos ist zur Unterstützung der Arbeit mit den gedienten Reservisten ein ehrenamtliches Reservistenaktiv zu bilden. Verantwortlich für die Bildung ist der Leiter des Wehrkreiscommandos.